

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.09.2025 beschlossen, aufgrund der §§ 71 und 74 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I 2005 S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2024 (GVBl. 2024 Nr. 83), folgende

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Neu-Anspach zum Schutz Minderjähriger vor Distickstoffmonoxid „Lachgas“

zu erlassen, die hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 14.06.1993 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 22.04.2021 öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Verkaufs- und Konsumverbot

- (1) Der Verkauf sowie die Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an minderjährige Personen in der Stadt Neu-Anspach ist verboten. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Ab- und Weitergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Minderjährigen ist es verboten, Lachgas (Distickstoffmonoxid N₂O) im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung zu konsumieren, zum Konsum mitzuführen oder anderen zum Konsum zu überlassen. Erwachsenen ist es verboten, Lachgas (Distickstoffmonoxid N₂O) im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung auf öffentlich zugänglichen Spielplätzen, Ballspielplätzen, auf Schulhöfen, ähnlichen für Kinder oder Jugendliche vorgesehenen Flächen sowie in Fußgängerzonen und in Grünanlagen zu konsumieren oder anderen zum Konsum zu überlassen.
- (2) Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.
- (3) Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Anordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N₂O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.
- (2) Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Eigentums/Besitzes auf eine andere Person oder die Zurverfügungstellung von Lachgas einer anderen Person.
- (3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verkaufs-, Weitergabe- oder Konsumverbot gemäß § 1 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 4

Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind.

§ 5

Schlussbestimmung

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 30.09.2025

DER MAGISTRAT

Birger Strutz
Bürgermeister